

## Weitere Vertragsbedingungen des AG, Stand 01.02.2017

Neben den bauvorhabenspezifischen Angaben und Vertragsbedingungen des Werkvertrags gelten folgende Bedingungen als vereinbart:

### 1.0 Vertragsgrundlagen

Grundlagen dieses Vertrages sind die nachfolgenden Unterlagen:

- 1.1 Die Regelungen des Werkvertrages.
- 1.2 Die VOB Teil B und C jeweils in der neuesten Fassung.
- 1.3 Die Vorschriften der Berufsgenossenschaften und der zuständigen Behörden
- 1.4 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Bei Widersprüchen dieser Regelungen untereinander gilt die vorstehende Reihen- und Rangfolge. Geschäfts- und Lieferbedingungen des AN werden nicht anerkannt.

### 2.0 Leistungsumfang

2.1 Der Leistungsumfang bestimmt sich nach den Bedingungen des Werkvertrags unter Berücksichtigung eventueller gesonderter Vereinbarungen, soweit sie unter 2.2 aufgeführt sind. Der AN übernimmt alle hiermit im Zusammenhang stehenden Liefer- und Leistungsverpflichtungen, die zu einer zweckentsprechenden Erfüllung des Vertrages erforderlich sind.

Zum geschuldeten Leistungsumfang des AN gehören auch solche Lieferungen und Leistungen, die erforderlich sind, um die Leistung vollständig und funktionsfähig zu erbringen, selbst wenn sie in den Vertragsunterlagen nicht ausdrücklich erwähnt sind.

2.2 Die Vorbemerkungen sowie die Leistungstexte des AG werden vom AN allein verbindlich anerkannt.

2.2 Der AN ist verpflichtet, die ihm vom AG sowie die vom AG beauftragten Dritten zur Verfügung gestellten Unterlagen und beigestellten Leistungen zu überprüfen.

### 3.0 Änderungen und Ergänzungen des Leistungsumfanges

3.1 Änderungen und Ergänzungen des Leistungsumfanges bedürfen der Schriftform. Sie dürfen nur durch den Bauleiter des AG oder dessen rechtlichen Vertreter angeordnet werden, der im Übrigen umfassend zur Vertretung des AG bevollmächtigt ist.

3.2 Über den Angebotsumfang hinausgehende Mehraufwendungen sowie Stundenlohnarbeiten werden nur auf besondere Anweisung durch den Bauleiter des AG ausgeführt und sind sofort in Form von Stundenzetteln durch den Bauleiter des AG abzeichnen zu lassen.

Die Abrechnung erfolgt ausschließlich nur nach Vorlage vom Bauleiter des AG unterschriebener Stundenzettel.

Mehraufwendungen und Nachträge werden unter Berücksichtigung des vereinbarten prozentualen Nachlasses gemäß Ziffer 2.4 des Werkvertrags abgerechnet.

## 4.0 Zahlungsbedingungen

4.1 Sofern nichts Abweichendes vereinbart wird, erfolgen die Zahlungen nach VOB/B.

4.2 Die Schlussrechnung ist spätestens 4 Wochen nach Erfüllung aller Leistungen einzureichen. Legt der AN innerhalb dieser Frist die Schlussrechnung nicht vor, ist der AG berechtigt, auf Kosten und ohne Einwände des AN, diese zu erstellen.

4.3 Auf allen Rechnungen ist vom AN die Projektnummer sowie bei Rechnungen ohne gesetzlicher Mehrwertsteuer der Hinweis auf § 13b UstG anzugeben. Der AN hat auf allen Rechnungen grundsätzlich den **tatsächlichen Ausführungszeitraum** seiner berechneten Leistungen anzugeben. Monatsübergreifende Ausführungszeiträume sind anteilmäßig aufzuteilen. Abschlagsrechnungen mit ihrer laufenden Nummer und die Schlussrechnung sind als solche auszuweisen.

Ohne diese Angaben werden die Rechnungen vom AG nicht bearbeitet und an den AN zurückgesendet.

Die Dokumentationsunterlagen sind spätestens der Schlussrechnung beizufügen. Die Unterlagen sind nicht dem Endkunden auszuhändigen oder auf der Baustelle zu deponieren. Liegen dem AG die genannten Unterlagen nicht bis spätestens zum Eingang der Schlussrechnung vor, wird die Rechnung vom AG nicht bearbeitet und an den AN zurückgesendet.

## 5.0 Sicherheiten

5.1 Zur Sicherung der Erfüllungsansprüche des AG bringt der AN 10% von den Abschlagszahlungen in Abzug. Bei Stellung einer Vertragserfüllungsbürgschaft über 10% der beauftragten Summe durch den AN an den AG entfällt der Abzug.

5.2 Bei Werkverträgen ab 10.000,00 Euro wird vom AG von der Schlussrechnung eine Sicherheitsleistung in Höhe von 5 % der Bruttoabrechnungssumme für Gewährleistung einbehalten. Diese kann durch Vorlage einer unbefristeten und unwiderruflichen Bankbürgschaft abgelöst werden, welche mit Ende des Gewährleistungszeitraums gem. Ziffer 8.0 dieses Vertrages zurückgefordert werden kann.

5.3 Alle Bürgschaften müssen von einer deutschen Bank oder deutschen Kreditversicherung als Bürgen ausgestellt sein.

## 6.0 Termine

6.1 Die Ausführung für die in Ziffer 2.0 genannten Leistungen des AN erfolgt in Abstimmung durch den AN mit dem Bauleiter des AG.

Alle ausgewiesenen Termine gelten als verbindliche Vertragsfristen vorbehaltlich einer Änderung durch den AG.

6.2 Ist es absehbar, dass die Termine nicht eingehalten werden können, ist der AN verpflichtet, durch zusätzliche Maßnahmen (z.B. zusätzliche Schichten, mehr Personal, Überstunden oder Wochenendarbeit) gleichwohl den ursprünglich vereinbarten Fertigstellungstermin einzuhalten; zusätzliche Vergütungen für die Maßnahmen stehen dem AN nicht zu.

6.3 Der AG weist ausdrücklich darauf hin, dass Kosten welche ihm durch eine schleppende Ausführung entstehen, dem AN angelastet werden. Hierfür genügt die Form der einmaligen Abmahnung. Kapazitäten sind auf erstmalige Anforderung zu erhöhen.

## 7.0 Abnahmen

Schlussabnahmen erfolgen durch förmliche Abnahmen.

## 8.0 Verjährung der Mängelansprüche

Die Gewährleistungszeit beträgt 60 Monate und beginnt mit der Schlussabnahme gemäß Ziffer 7.0 dieses Vertrages.

Dieses gilt auch für Teile von Anlagen gemäß VOB/B §13, Nr. 4, Absatz 2, außer der AG oder der Endkunde entscheiden sich, dem AN die Wartung für die Dauer der Verjährungsfrist nicht zu übertragen. Wenn eine Gewährleistungsverlängerung nur durch Abschluss eines Wartungsvertrags gewährt werden kann, hat der AN diesen dem AG nachweisbar zu übergeben.

## 9.0 Sonstige Vertragsbedingungen

9.1 Schriftverkehr wird ausschließlich mit dem AG geführt! Absprachen und Fragen werden ausschließlich mit dem AG erörtert und nicht mit der Bauherrenschaft oder seiner Vertreter. Bei Zuwiderhandlungen von einzelnen Mitarbeitern des AN wird der AG von der Möglichkeit des Baustellenverweises Gebrauch machen.

9.2 Bei Montagearbeiten verpflichtet sich der AN, vor Arbeitsbeginn dem AG schriftlich die Kopie einer Montageanweisung vorzulegen, die alle sicherheitstechnischen Angaben enthält. Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Montageanweisung als Original auf der Baustelle vorliegt.

9.3 Die dem Werkvertrag beigefügte „Erklärung zur betrieblichen Arbeitsschutzorganisation“ ist auszufüllen, wobei für den AN nicht relevante Punkte gestrichen werden können. Weitere Unterlagen, die der SiGeKo im Auftrage des AG anfordert, sind zu bearbeiten.

9.4 Vom AN sind Bautagesberichte zu führen und dem AG wöchentlich in Schriftform zur Verfügung zu stellen. Die Art der Schriftform obliegt dem AN.

9.5 Der AG besteht auf die schriftliche Zustimmungspflicht gem. VOB/B § 4 Abs. 8 bzgl. der Übertragung von Leistungen an Nachunternehmer.

9.6 Der AN verpflichtet sich, seinen Aufzeichnungspflichten entsprechend dem Mindestlohngesetz in Form von Stundenzetteln nachzukommen. Der AN sichert zu, die von ihm eingesetzten Arbeitnehmer mindestens zu den tariflichen Mindestlöhnen zu entlohnen und für alle Arbeitnehmer die Beiträge zu den gesetzlichen und tariflichen Sozialversicherungsträgern sowie die Lohnsteuer abzuführen. Weiterhin verpflichtet sich der AN, die Regelungen des Mindestlohngesetzes auch auf von ihm beauftragte und vom AG schriftlich freigegebene Nachunternehmer zu berücksichtigen und nachweisbar zu dokumentieren.

Auf Verlangen sind dem AG sämtliche Sozialversicherungsausweise der auf der Baustelle eingesetzten Arbeitnehmer des AN vorzulegen. Der AN hat ggf. dafür Sorge zu tragen, dass dabei auch die Sozialversicherungsausweise der Arbeitnehmer des von ihm beauftragten Nachunternehmers dem AG vorgelegt werden.

Sofern der AN die Bedingungen des Mindestlohngesetzes nicht erfüllt, steht dem AG ein Sonderkündigungsrecht zu.

9.7 Der AN verpflichtet sich, dem AG eine Person als verantwortlichen Ansprechpartner zu nennen. Weiterhin ist dafür zu sorgen, dass ständig ein Meister bzw. bauleitender Monteur, der die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrscht, auf der Baustelle anwesend ist.

9.8 Alle eingebauten und verwendeten Produkte und Bauteile müssen Bestandteil der Bauregelliste sein und mit einem CE-Zeichen gekennzeichnet sein

9.9 Der AN haftet im Rahmen seiner Leistung für die Einhaltung aller zivilrechtlichen, baurechtlichen und strafrechtlichen Vorschriften. Mit Annahme des Auftrages erklärt der AN, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden besteht.

9.10 Auf Sauberkeit der Baustelle wird allergrößter Wert gelegt. Die Baustelle ist täglich in einem geordneten Zustand zu verlassen. Schutt und Reste des AN sind eigenverantwortlich durch den AN ohne Aufforderung zu entsorgen, ansonsten werden Muldenkosten zzgl. 10 % Verwaltungsaufschlag anteilig in Rechnung gestellt. Den Anweisungen der Bauleitung ist dabei unbedingt Folge zu leisten.

9.11 Werbeschilder des AN sind auf der Baustelle nicht zulässig. Zuwiderhandlungen werden kostenpflichtig entfernt.

9.12 Als Grundlage für die Freigabe von Zahlungen durch den AG sind vom AN zusammen mit dem anerkannten und unterschriebenen Vertrag folgende Unterlagen einzureichen:

- Gültige Originale der Unbedenklichkeitsbescheinigungen vom Finanzamt (nicht älter als 3 Monate oder entsprechend Gültigkeit).
- Gültige Originale der Unbedenklichkeitsbescheinigungen von den tarifvertraglichen Sozialkassen (nicht älter als 3 Monate oder entsprechend Gültigkeit).
- Die Enthaltungsbescheinigung der SOKA-BAU sofern Beschäftigungsverhältnisse mit gewerblichen Arbeitnehmern bestehen, die dem BRTV (Bundesrahmenvertrag für das Baugewerbe) unterliegen.
- Qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung der BG (nicht älter als 13 Monate oder entsprechend Gültigkeit).
- Die gültige Freistellungsbescheinigung vom Finanzamt.
- Der Nachweis vom Finanzamt zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen.
- Die gültige Bestätigung der Haftpflichtversicherung.

Zahlungsansprüche des AN werden erst nach Vorlage der Unterlagen fällig. Der AG ist berechtigt, Zahlungen ganz oder teilweise zurückzuhalten, auch wenn die Leistung des AN bereits vollständig erbracht ist.

9.13 Die Freistellungsbescheinigung sowie der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des AG sind unter <http://www.rrr-bau.de/kontakt/downloads> für den AN zur Verfügung gestellt. Auf schriftliche Anforderung können die Dokumente in Kopie auch versendet werden.

9.14 Auftragsbestätigungen des AN, auch späteren Datums, werden vom AG nicht geprüft und nicht anerkannt. Der Werkvertrag wird als alleingültig vereinbart.

## **10.0 Kündigung des Vertrages wegen Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung**

10.1 Die eine Partei kann den Vertrag kündigen, wenn die andere Partei ihre Zahlungen einstellt, überschuldet ist oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt hat.

10.2 Die Kündigung kann auch auf einen Teil des Vertrages beschränkt werden.

10.3 Die bis zum Zeitpunkt dieser Kündigung erbrachten vertragsgemäßen Leistungen sind zu vergüten, soweit sie für die Vertragspartei, die gekündigt hat, verwertbar sind.

10.4 Die kündigende Partei kann Ersatz des ihr durch die Kündigung entstandenen Schadens verlangen.

## 11.0 Qualitätskontrolle

11.1 Der AG, der Endkunde und/oder ein von diesen beauftragter Dritter sind berechtigt, die Ausführung der vertraglichen Leistungen in den Werkstätten des AN bzw. seiner Unterlieferanten jederzeit während der Arbeitszeit - auch zum Zwecke der Terminkontrolle - zu prüfen.

11.2 Der AN muss bei solchen Prüfungen kostenlos alle bei ihm zu Prüfzwecken vorhandenen Einrichtungen zur Verfügung stellen.

11.3 Der AN muss die vertraglich vereinbarten und nach den Normen vorgesehenen Prüfstücke, Prüfbescheinigungen und andere Unterlagen auf eigene Kosten liefern. Auf Verlangen des AG sind diese Prüfungen in Gegenwart des AG und/oder des Endkunden oder des beauftragten Unternehmens durchzuführen.

11.4 Die Teilnahme von Personen oder Unternehmen auf Seiten des AG an solchen Prüfungen bedeuten weder ganz noch teilweise eine Vorwegnahme der vertraglichen Abnahme nach Gesamtfertigstellung der Leistungen.

## 12.0 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Regelungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

Die Parteien verpflichten sich, die jeweils unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem Inhalt der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

## 13.0 Gerichtsstand

Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.  
Ausschließlicher Gerichtsstand ist Detmold.